

**Gesetz § 53 Abs. 4 GOG**  
**an die Abgeordneten verteilt**

**A b ä n d e r u n g s a n t r a g**

der Abgeordneten Mag.Tancsits, Walch

und Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1132 der Beilagen über die Regierungsvorlage 1111 der Beilagen betreffend ein Sozialversicherungs-Anderungsgesetz 2005

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 33 wird folgende Z 33a eingefügt:

»33a. Dem § 175 Abs. 5 Z 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für einen Schüler/eine Schülerin der in lit. a, b und e genannten Schulen in seinem/ihrem achten Schuljahr.“«

b) § 619 Abs. 4 in der Fassung der Z 69 lautet:

»In § 619 Abs. 4 wird der Ausdruck „31. Mai 2005“ durch den Ausdruck „31. März 2006“ ersetzt und nach dem Ausdruck „Gebietskrankenkassen“ der Ausdruck „ab dem Geschäftsjahr 2005“ eingefügt.«

c) § 625 Abs. 1 Z 1 in der Fassung der Z 73 lautet:

»1. mit 1. Jänner 2006 die §§ 4 Abs. 4 lit. a, 8 Abs. 1 Z 2 lit. g, 18a Abs. 2 Z 1, 18b samt Überschrift, 35 Abs. 4 lit. b, 53 Abs. 3 lit. b, 59 Abs. 3, 68a samt Überschrift, 70 Abs. 1, 70a Abs. 1, 76b Abs. 5a, 77 Abs. 6 und 8, 91 Abs. 1, 175 Abs. 5 Z 3, 225 Abs. 1 Z 1 und 2, 226 Abs. 4, 227 Abs. 1 Z 1, 230 Abs. 2 lit. c, 264 Abs. 1 Z 5, 293 Abs. 1, 360a samt Überschrift, 447 Abs. 2a, 459d samt Überschrift, 479 Abs. 2 Z 1, 607 Abs. 13, 619 Abs. 4, 622 und 623 Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx 2005; «

Vorstellung  
 Robert Walch  
 Mag.Tancsits  
 Helmut Fink

### Begründung

#### **Zu Art. 1 lit. a (§ 175 Abs. 5 Z 3 ASVG):**

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2005, BGBI. I Nr. 71/2005, wurde neben der bereits bestehenden schulischen Berufsorientierung zur Förderung einer individuellen außerschulischen Berufsorientierung ein entsprechender Unfallversicherungsschutz für Schüler und Schülerinnen verankert. Mit der gegenständlichen Ergänzung des § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG soll nunmehr eine Lücke dahingehend geschlossen werden, dass Schüler und Schülerinnen, die zwar das entsprechende Alter, jedoch (noch) nicht eine der in § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG genannten Schulstufen erreicht haben, während einer individuellen außerschulischen Berufsorientierung in ihrem jeweils vorletzten Pflichtschuljahr in die Unfallversicherung einbezogen sind.

#### **Zu Art. 1 lit. b (§ 619 Abs. 4 ASVG):**

Die ersten bereits dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zur Kenntnis gebrachten Projektergebnisse über die Neugestaltung des Strukturausgleiches zeigen, dass für die weitere Aufarbeitung und Untersuchung nach wissenschaftlichen Kriterien ein längerer Zeitraum notwendig ist. Die Projektarbeiten werden darauf ausgerichtet, dass der Verbandsvorstand und die Trägerkonferenz im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bis Ende März 2006 mit einem neuen Modellvorschlag befasst werden.